



Informationen zum Infektionsschutzgesetz

Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften;

hier: Information gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 und § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Anlagen: 1. Merkblatt „Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG
2. Auszug aus § 34 IfSG

Am 1. Januar 2001 ist das Infektionsschutzgesetz in der Fassung des Art. 1 des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes vom 20. Juli 2000 in Kraft getreten.

Um auch die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über den Inhalt des für sie wichtigen § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG umfassend zu informieren, hat das Robert-Koch-Institut im Auftrag des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit das in der Anlage beigefügte Merkblatt entwickelt, das wir Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen. Außerdem geben wir Ihnen einen Auszug aus § 34 IfSG zur Kenntnis, der die meldepflichtigen Infektionskrankheiten aufzählt.

Wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, die im Infektionsschutzgesetz aufgeführt ist, dann teilen Sie uns dies bitte im Interesse der anderen Schüler unverzüglich mit. Selbstverständlich werden Ihre Angaben bis auf die gesetzliche Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach § 34 Abs. 6 IfSG vertraulich behandelt. Bitte beachten Sie auch, dass Sie uns auch Bescheid geben, wenn in Ihrer Familie eine andere Person an einer der unter § 34 Abs. 3 IfSG aufgeführten Krankheiten leidet, da dann Ihr Kind ebenfalls zu Hause bleiben muss (am ehesten wird dies für Masern- und Mumpserkrankungen zutreffen). Diese Maßnahmen sind zum Schutze der anderen Schüler und Lehrkräfte sinnvoll und notwendig.